

DS Nr. 21-26 - 0428

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg

E: M.05.2022



Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Stadtverordnetenversammlung Friedberg / Hessen

Fraktionsvorsitzender: Markus Fenske
Ober-Wöllstädter-Straße 13
61169 Friedberg/H
Tel. +49 (0) 1722087797
eMail: Markus.Fenske@gruene-friedberg.de

10.05.2022

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Vorlage eines Satzungsbeschlusses zur Vermeidung von Flächenversiegelung

Der Magistrat wird beauftragt, ggf. unter Inanspruchnahme Dritter kurzfristig eine Satzung auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung nach der Sommerpause 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Satzung sollte dabei folgenden Regelungsinhalt haben:

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Dabei sind vorwiegend standortgerechte heimische Pflanzenarten zu säen. Da Schottergärten diese Vorgaben nicht erfüllen, ist deren Neuanlage zu untersagen (sogenanntes „Verschotterungsverbot“).

Die Satzung soll auch Regelungen für bestehende Schottergärten treffen. Sofern dort ein (ggf. zeitlich beschränkter) Bestandsschutz vorgesehen wird, ist auch festzulegen, wie der Bestand nachvollziehbar erfasst wird.

In der Satzung ist ebenfalls zu regeln, dass keine Plastikfolien und andere beim Verbleib im Boden zu Mikroplastik zerfallenden Textilien, Vliese o. ä. zum langfristigen Verbleib in den Boden eingebracht werden dürfen. Wo bereits Folien o. ä. in den Boden eingebracht wurden, ist zu regeln, wie und mit welcher Fristsetzung sie ggf. zu entfernen sind.

2. Zukünftige Bebauungspläne

Der Magistrat wird durch diesen Grundsatzbeschluss beauftragt, bei zukünftigen Bebauungsplänen der Stadt Friedberg

- ab sofort durch entsprechende Festsetzungen weitere Verschotterungen bauplanerisch auszuschließen.
- Weiterhin erfolgt eine Festsetzung von Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch – BauGB) und von Flächen, die für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d) BauGB).
- Auch werden Vorgaben für die Anpflanzung sowie die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) gemacht.

3. Konzept zur Einhaltung

Der Magistrat wird beauftragt bis September 2022 ein Konzept vorzulegen, wie die obige Satzung und wie Festsetzungen auf der Grundlage dieser Satzung z. B. in künftigen Bebauungsplänen zu überprüfen sind und wie zukünftig mit Verstößen umgegangen wird. Dazu erfolgt eine Absprache mit den örtlich und sachlich zuständigen Behörden für den Naturschutz und der Bauaufsicht.

4. Die Kommune als Vorbild

Die Stadt Friedberg legt auf eigenen oder von ihr unterhaltenen Flächen keine Schottergärten an. Der Magistrat wird beauftragt noch vorhandene Schotterflächen bis April 2023 entsprechend der Maßgaben der geplanten Satzung (Punkt 1.) umzugestalten und die Bevölkerung, insbesondere die Neubürgerinnen und Neubürger, in geeigneter Art und Weise über die Vorteile wasserdurchlässiger, bepflanzter und insektenfreundlich gestalteter Grünflächen und Gärten zu informieren.

Begründung:

In Zeiten der Klimakrise, des Artenrückgangs und des Insektensterbens kommt jedem Quadratmeter begrünter und bepflanzter Fläche eine stärker werdende Bedeutung zu. Sie sind Inseln, die hilfreich und wichtig für das Kleinklima, aber auch für die Biodiversität sind.

Leider gibt es entgegen dieser Notwendigkeit einen Trend zur Verschotterung von Gärten, was weder klimafreundlich noch insektenfreundlich ist. Die meisten Schottergärten sind zudem mit einer Folie oder sogenanntem Geotextil unterlegt. Dadurch werden Versickerung von Regenwasser und natürliche Bodenprozesse massiv eingeschränkt und es wird Plastik in den Boden eingebracht, dessen langfristiger Verbleib zu weiteren Umweltfolgen führt.

Schottergärten haben negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Biodiversität, das Mikro- und das Stadtklima:

1. Durch wasserundurchlässig versiegelte Flächen muss das **Wasser** an der Oberfläche ablaufen und kann nicht mehr dem Grundwasser zugeführt werden. Damit wird die Trinkwasserneubildung vermindert. Durch erhöhten Oberflächenabfluss wird außerdem das Abwassersystem zusätzlich belastet, was insbesondere bei Starkregenereignissen zu Überlastungen und Schäden führen kann.
2. Schottergärten beeinträchtigen zudem die **Biodiversität** im und auf dem Boden, denn nur wenige Tiere finden auf den kahlen, verdichteten und durch Folien versiegelten Flächen Nahrung oder Unterschlupf. Das ungeplante Aufwachsen von Pflanzen soll verhindert werden.
3. Eine mehr oder weniger geschlossene Pflanzendecke hat jedoch viele Vorteile: Beschattung und Verdunstungskälte mindern Temperaturspitzen im Sommer, es entsteht ein gleichmäßigeres **Mikroklima**. Pflanzen filtern Staub aus der Luft und mindern Lärm. Sie binden Kohlenstoff aus dem Treibhausgas Kohlendioxid. **Starkregen** wird von einem Boden mit Pflanzendecke zu einem viel höheren Maß aufgenommen als von pflanzenlosem Boden oder gar mit Folie unterlegtem Boden. Die Pflanzendecke verhindert **Bodenabtrag (Erosion)**. Geschotterte Flächen dagegen wärmen sich bei Sonnenschein vor allem im Sommer enorm auf, und diese Wärme wird über Nacht abgegeben. Dies führt insbesondere in Städten zu einer zunehmenden **Überhitzung** und erhöht z. B. für Menschen den **Temperaturstress** (mehr Tropennächte!) und für Stadtbäume weiter den **Trockenstress** (mehr Bäume sterben!).
4. Wenn bepflanzt wird, sollen standortgerechte, heimische Pflanzenarten gesät bzw. gepflanzt werden, die heimischen Tierarten ein Nahrungsangebot (z.B. durch Pollen und Nektar) bereitstellen.

Die Stadt Friedberg soll sich daher aus Gründen des Klimaschutzes, der Biodiversität und der Hochwasservorsorge dafür einsetzen, dass private Gärten sowie öffentliche Grünflächen, Parks und Grünanlagen bienen- und insektenfreundlich bepflanzt und gestaltet werden.

Die gesetzliche Grundlage dafür existiert bereits in der Hessischen Bauordnung und im Baugesetzbuch:

HBO § 8 Abs. 1 schreibt bereits den Rahmen für die Gestaltung der nicht bebauten Flächen eines bebauten Grundstücks vor. Näheres kann über eine kommunale Satzung auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 HBO geregelt werden. Eine Reihe von Städten in Hessen haben sich bereits mit diesem Thema auseinandergesetzt und bereiten ebenfalls Satzungen vor.

Markus Fenske

(Fraktionsvorsitzender & Antragsteller)

